

RS UVS Burgenland 1999/09/07 003/01/99045

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.09.1999

Rechtssatz

Weist lediglich ein Streifen in der Breite von 5cm an der äußeren Lauffläche kein messbares Profil auf, ist mit Rücksicht auf den seit der 42 KDV-Novelle geltenden Wortlaut des § 4 Abs 4 KDV in der Tatumschreibung auszuführen, warum durch den Streifen in der Breite von 5 cm an der äußeren Lauffläche, der kein messbares Profil aufwies, nicht mehr im gesamten mittleren Bereich der Lauffläche, der 3/4 der Laufflächenbreite einnimmt, die Profiltiefe von 1,6 mm gegeben ist. Dazu bedarf es auch einer Feststellung der Breite des Reifens bzw seiner Lauffläche.

Schlagworte

Tatumschreibung; als erwiesen angenommene Tat; Profiltiefe; Lauffläche; Laufflächenbreite

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at